

Forderungsverkäufe und-käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum
 Monatliche Meldepflicht

Banknummer Prüfziffer

Name

Ort

Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) ^{1) 8)} - Aggregierter Saldo -

Für alle Forderungsverkäufe und -käufe mit derselben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage O1 abzugeben.

- Beträge in Tsd. Euro -

905	Auswirkungen auf die Bilanz ⁷⁾	Kennziffer <input type="text"/>
906	Art des/r Geschäftspartner(s) ⁷⁾	Kennziffer <input type="text"/>

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	
		bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Inländische Banken (MFIs)	910					
darunter: Deutsche Bundesbank	914					
Ausländische Banken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU	921					
darunter: Zentralbanken	924					
Ausländische Banken mit Sitz außerhalb der EWU	800					
darunter: Zentralbanken	944					
Ausländische Banken (921 + 800)	920					
Banken (910 + 920)	900					
Leerposition	111					
Versicherungsgesellschaften	612					
Altersvorsorgeeinrichtungen	712					
Versicherungsunternehmen (612 + 712)	112					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	613					
übrige Finanzierungsinstitutionen	713					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	118					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	117					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (613 + 713)	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111 + 112 + 113 + 114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen ²⁾ (121 + 122 + 123) bzw. (124 + 125 + 126)	120					
Konsumentenkredite ³⁾	124					
Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	125					
sonstige Kredite ⁵⁾	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (110 + 120 + 130)	100					
Bund	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherungen	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210 + 220 + 230 + 240 + 250)	200					
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300					

weiter auf Anlage O1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 905 und 906; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit

Forderungsverkäufe und-käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum
 Monatliche Meldepflicht

Banknummer Prüfziffer

Name

Ort

Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) ^{1) 8)} - Aggregierter Saldo -

Für alle Forderungsverkäufe und -käufe mit derselben Kennziffer-Kombination 905 und 906 ist eine separate Anlage O1 abzugeben.

- Beträge in Tsd. Euro -

905	Auswirkungen auf die Bilanz ⁷⁾	Kennziffer <input type="text"/>
906	Art des/r Geschäftspartner(s) ⁷⁾	Kennziffer <input type="text"/>

Fortsetzung von Anlage O1 - Blatt 1 -

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 061 bzw. 071)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 062 bzw. 072)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	
		bis 1 Jahr einschließlich ⁶⁾	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
Ausländische Nichtbanken						
Leerposition	411					
Versicherungsunternehmen	616					
Altersvorsorgeeinrichtungen	716					
Versicherungsunternehmen (616 + 716)	412					
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	617					
übrige Finanzierungsinstitutionen	717					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	418					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	417					
sonstige Finanzierungsinstitutionen (617 + 717)	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
Unternehmen (411 + 412 + 413 + 414)	410					
Privatpersonen ²⁾ (421 + 422 + 423)	420					
Konsumentenkredite ³⁾	421					
Kredite für den Wohnungsbau ⁴⁾	422					
sonstige Kredite ⁵⁾	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾ (in 423 enthalten)	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen ²⁾ (in 420 enthalten)	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	430					
Unternehmen und Privatpersonen (einschließlich OoE) (410 + 420 + 430)	400					
Zentralregierungen	510					
Länder	520					
Gemeinden und Gemeindeverbände	530					
Leerposition	540					
Sozialversicherungen	550					
Öffentliche Haushalte (510 + 520 + 530 + 540 + 550)	500					
Nichtbanken mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU (400 + 500)	600					
Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU	650					
darunter: Verbriefungszweckgesellschaften	818					
darunter: öffentliche Haushalte	817					
Ausländische Nichtbanken (600 + 650)	700					
Nichtbanken (300 + 700)	750					
Banken und Nichtbanken (900 + 750)	860					

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.
 2) Einschließlich Einzelkaufleute
 3) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
 4) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschließlich Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
 5) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

6) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. den Spalten 01 und 02 der Anlage A1.
 7) Kennziffernbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien
 8) Transaktionen, bei denen die Bank (MFI) lediglich die Dienstleistung „Servicing“ übernommen hat (ohne ihre zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer („Originator“) oder Forderungskäufer) sind nur auf der Anlage Q1 auszuweisen.